



Kanton Zürich
Direktion der Justiz und des Innern



Zusammenstellung des Vernehmlassungsergebnisses

25.01.2024

PI Bonato (KR-Nr. 210/2021) – Veröffentlichung bedeutender gebundener Ausgaben auf Gemeindeebene

A.	Allgemeine Bemerkungen zur Vorlage	2
1.	Parteien	2
2.	Verbände	3
3.	Gerichte	4
4.	Gemeinden	4
5.	Kommunale Rechnungsprüfungskommissionen	5
B.	Besondere Bemerkungen	5
1.	Rechtsmittelbelehrung und Gebundenheit	5
2.	30-tägige Rekursfrist	6
3.	Regelung der Betragshöhe für die Veröffentlichung von Beschlüssen über gebundene Ausgaben in der Gemeindeordnung	Fehler! Textmarke nicht definiert.



A. Allgemeine Bemerkungen zur Vorlage

1. Parteien

SVP Kanton Zürich: Die SVP unterstützt das Anliegen der PI unter der Voraussetzung, dass klare Richtlinien für die Veröffentlichungspflicht festgelegt werden, um administrative Belastungen und Kosten für die Gemeinden in Grenzen zu halten. Es sollte darauf geachtet werden, dass der administrative Aufwand und die damit verbundenen Kosten für die Gemeinden nicht überhandnehmen. Gleichzeitig müsse sichergestellt werden, dass die Veröffentlichungen klar, verständlich und für die Bürgerinnen und Bürger zugänglich sind. Die SVP ist überzeugt, dass eine erhöhte Transparenz im Umgang mit Steuergeldern im Interesse der gesamten Bevölkerung ist und zur Stärkung der direkten Demokratie beiträgt.

SP Kanton Zürich: Die SP lehnt die Vorlage ab. Sie ist der Meinung, dass die geforderte Veröffentlichung von gebundenen Ausgaben bereits heute ausreichend geregelt ist gestützt unter anderem auf § 14 Abs.1 IDG und die Empfehlung des Handbuchs über den Finanzhaushalt der Zürcher Gemeinden. Im Weiteren wurde in einem Rundschreiben des Gemeindeamts an die Gemeindevorstände und Rechnungsprüfungskommissionen die Empfehlung, gebundene Ausgaben amtlich zu publizieren, erneut abgegeben. Die meisten Gemeinden sind in ihrer Umsetzung und Handhabung von gebundenen Ausgaben sehr korrekt und sorgfältig. Eine Regelung würde sich also nur an diejenigen Gemeinden richten, die sich nicht an existierende Best Practices halten. Hier findet die SP es zielführender, eine Auseinandersetzung bezüglich der gebundenen Ausgaben in den betroffenen Gremien zu führen und allenfalls Schulungen anzubieten. Die heute bereits existierenden Möglichkeiten, die Qualifikation einer gebundenen Ausgabe gerichtlich zu prüfen, seien ausreichend.

FDP Kanton Zürich: Die FDP lehnt die Vorlage ab. Die Gebundenheit der Ausgabe ist im Gesetz klar definiert. Nach Angaben des Verbandes der Gemeindepräsidenten des Kantons Zürich (GPV) wird die Publikation bereits heute so gehandhabt, wie es die parlamentarische Initiative fordert. Neu wäre die Anforderung, dass die Publikation mit einer Rechtsmittelbelehrung erfolgt. Doch bereits heute besteht die Möglichkeit, die Qualifikation einer gebundenen Ausgabe gerichtlich überprüfen zu lassen. Eine zusätzliche Regulierung drängt sich nicht auf. Wegen den sehr wenigen Gemeindevorständen, welche nicht rechtmässig gehandelt haben sollen, nun alle Gemeindevorstände im ganzen Kanton abzustrafen und unter Generalverdacht zu stellen, ist unverhältnismässig und ein unberechtigtes Misstrauensvotum gegenüber all denjenigen, die ihre Ämter korrekt ausüben. Die finanzrechtliche Kontrolle wird durch die Rechnungsprüfungskommission wahrgenommen. Sollte sowohl der Gemeinderat als auch die Rechnungsprüfungskommission nicht korrekt arbeiten, ist eine Beschwerde beim Bezirksrat möglich.

SP und AL Bezirk Dietikon: Die Bezirksparteien unterstützen die Vorlage uneingeschränkt. Die Massnahme, bedeutende gebundene Ausgaben zwecks erhöhter Transparenz zu veröffentlichen, fördert zweifellos ein besseres Verständnis der Ressourcenallokation und ermöglicht den Bürgerinnen und Bürger, informierte Meinungen zu bilden.

EVP Bezirk Dietikon: Die Vorlage wird abgelehnt. Grundsätzlich begrüsst die EVP mehr Transparenz im Zusammenhang mit der Bewilligung von gebundenen Ausgaben und würde eine Publikationspflicht mit einer Begründung der Gebundenheit befürworten, jedoch



ohne Rechtsmittelbelehrung. Diese sei kontraproduktiv und würde wenig Nutzen und einen deutlich administrativen Mehraufwand zur Folge haben.

2. Verbände

Verband der Gemeindepräsidenten des Kantons Zürich (GPV): Die Stossrichtung der Vorlage zur Veröffentlichung gebundener Ausgaben wird im Grundsatz unterstützt. Die Gemeinden im Kanton Zürich sind aber bereits heute verpflichtet, über die Bewilligung von gebundenen Ausgaben zu informieren. Diese Pflicht gilt für alle Ausgaben, welche die Finanzkompetenzen der Gemeindeexekutiven gemäss der jeweiligen Gemeindeordnung übersteigen würden. Ausserdem wird die finanzrechtliche Prüfung sämtlicher finanzrelevanter Verfügungen und Beschlüsse der Behörden und damit auch die Prüfung der Gebundenheit bereits heute durch die vom Volk gewählte, fachlich geschulte und kompetente Rechnungsprüfungskommission wahrgenommen. Die Interessen der Bevölkerung sind durch dieses Instrument angemessen vertreten. Zudem besteht eine Pflicht, gebundene Ausgaben zu tätigen. Eine Verzögerung von Geschäften widerspricht damit der Natur der gebundenen Ausgaben. Die Gemeindebehörden würden die Frage der Gebundenheit einer Ausgabe grundsätzlich sorgfältig klären. Vor diesem Hintergrund bringt weder die ursprüngliche PI noch der vorliegende Entwurf etwas Neues. Ein Mehrwert der Publikationspflicht wird jedoch darin gesehen, dass die politische Mitwirkung und die Transparenz der Beschlüsse damit nochmals gestärkt würden.

Verband der Zürcher Schulpräsidenten (VZS): Die Vorlage wird abgelehnt. Der von den Initianten geforderten Transparenz, wonach den Stimmberechtigten die Möglichkeit eingeräumt werden müsse, die Qualifikation der Gebundenheit einer Ausgabe gerichtlich überprüfen zu lassen, wird mit der vom IDG verlangten Informationspflicht (§ 14 IDG) bereits genüge getan. Ausgehend von der bisherigen Praxis ist die Publikation insbesondere dort vorgesehen, wo die Finanzkompetenzen der Behörden überschritten werden. Da die Vorgaben bereits heute existieren, ist in den Verwaltungen wohl nicht von einem Mehraufwand auszugehen, allerdings wird auch kein Mehrwert erwartet. Die Anpassung im Zusammenhang mit der Rechtsmittelbelehrung könnte dazu führen, dass vermehrt das Rechtsmittel ergriffen wird, um Projekte zu blockieren oder das Misstrauen gegenüber der Behörde zum Ausdruck zu bringen. Es könnte fälschlicherweise die Erwartung entstehen, dass Entscheide inhaltlich neu beurteilt werden, was zu einem Mehraufwand bei der Rechtsmittelinstanz führen kann und gleichzeitig dringliche Arbeiten blockiert werden. Der Rekurs entfaltet aufschiebende Wirkung, was bei gebundenen Ausgaben, welche unter der Voraussetzung der zeitlichen Dringlichkeit stehen, zu unnötigen Verzögerungen führen kann.

Verein der Zürcher Gemeinde- und Verwaltungsfachleute (VZGV): Die Vorlage wird im Grundsatz begrüsst. Die Förderung der Transparenz im Zusammenhang mit gebundenen Ausgaben wird als richtig beurteilt. Viele Gemeinden und Städte publizieren bereits heute Kreditbeschlüsse über gebundene Ausgaben.

Verband der Zürcher Finanzfachleute (VZF): Die Vorlage wird im Grundsatz begrüsst. Die Gemeinden im Kanton Zürich sind aber bereits heute verpflichtet, über die Bewilligung von gebundenen Ausgaben zu informieren. Diese Pflicht gilt für alle Ausgaben, die die Finanzkompetenzen der Gemeindeexekutiven gemäss der jeweiligen Gemeindeordnung übersteigen. Vor diesem Hintergrund bringe die PI nichts Neues, kann aber so begrüsst werden.



Verband des Personals der Zürcher Schulverwaltungen (VPZS): Die amtliche Publikation der Beschlüsse über die gebundenen Ausgaben schafft Rechtssicherheit. Der VPZS begrüsst daher grundsätzlich die Forderung nach mehr Transparenz, ist gleichzeitig jedoch der Ansicht, dass die Publikation bereits heute so gehandhabt wird, wie es die PI fordert.

3. Gerichte

Verwaltungskommission der obersten Gerichte: Die Kommission verzichtet auf eine Stellungnahme und verweist auf die Stellungnahme des Verwaltungsgerichts.

Verwaltungsgericht des Kantons Zürich: Die vorgesehene Rechtsmittelfrist für gebundene Ausgaben wäre mit 30 Tagen ein singuläres Novum unter den Rechtsmitteln in Stimmrechtssachen. Diese Ausnahme könnte in der Praxis zu heiklen Abgrenzungsfragen führen. So könnte es vorkommen, dass im gleichen Rechtsmittelbegehren neben Rügen zur Gebundenheit auch andere Stimmrechtsrügen geltend gemacht werden, welche aufgrund ihres Inhalts der fünftägigen Rechtsmittelfrist unterliegen würden.

4. Gemeinden

Die Politischen Gemeinden Aeugst am Albis, Affoltern am Albis, Bassersdorf, Bäretswil, Birmensdorf, Bonstetten, Dägerlen, Dällikon, Dübendorf, Dürnten, Elgg, Fehraltorf, Gossau, Hagenbuch, Hausen, Hettlingen, Hinwil, Hochfelden, Hombrechikon, Kappel am Albis, Kleinandelfingen, Knonau, Männedorf, Meilen, Niederweningen, Oberglatt, Ossingen, Pfungen, Rafz, Schlatt, Schleinikon, Truttikon, Uitikon, Unterengstringen, Wald, Wangen-Brütisellen, Weisslingen, Wetzikon, Wiesendangen, Winkel, Winterthur, Zell und Zumikon sowie die Schulgemeinden Regensdorf/Buchs/Dällikon:

Die Gemeinden unterstützen die Stossrichtung der Vorlage zur Veröffentlichung gebundener Ausgaben im Grundsatz. Während ein Teil der Gemeinden sich ausdrücklich der Stellungnahme des GPV anschliesst, schliesst sich ein anderer Teil explizit der Stellungnahme des VZGV an. Ein Mehrwert der Publikationspflicht wird darin gesehen, dass die politische Mitwirkung und die Transparenz der Beschlüsse gestärkt würden, was als richtig beurteilt wird. Der restliche Teil der Gemeinden begrüsst die Vorlage zusätzlich aus Gründen der Rechtssicherheit. Ein Teil der Gemeinden weist darauf hin, dass der wesentliche Inhalt der Vorlage in der Gemeinde bereits umgesetzt wird.

Die Politischen Gemeinden Dietikon, Eglisau, Küsnacht, Stäfa sowie die Schulgemeinden Affoltern am Albis/Aeugst am Albis, Benken, Bonstetten Dällikon, Flaachthal, Hinwil, Seuzach, Wädenswil und Weiningen:

Die Gemeinden lehnen die Vorlage ab mit folgenden Argumenten: Die Veröffentlichung führt zu keinem Mehrwert. Ein Missstand ist nicht festzustellen. Die Verpflichtung zur Veröffentlichung ist unnötig, weil die grundsätzliche Veröffentlichungspflicht auch ohne Ergänzung des Gemeindegesetzes besteht. Die Vorlage führt zu einem Anschwellen der Informationsflut, was die Stimmberechtigten überfordert. Ausserdem werden die Interessen der Stimmberechtigten bereits berücksichtigt, weil bereits fachlich geschulte und kompetente Rechnungsprüfungskommissionen die Prüfung hinreichend vornehmen. Der Grossteil der Schulgemeinden schliesst sich der Stellungnahme des VZS an.



Die Politischen Gemeinden Dättlikon, Hittnau, Rheinau und die Stadt Zürich:

Die Gemeinden verzichten auf eine Stellungnahme.

5. Kommunale Rechnungsprüfungskommissionen

Die Rechnungsprüfungskommissionen (RPK) Aesch, Aeugst am Albis, Birmensdorf, Buchs, Bülach, Dällikon, Dübendorf, Hittnau, Hüntwangen, Küsnacht, Oberglatt Pfungen, Rüti, Schleinikon, Wallisellen, Wetzikon, Wiesendangen und Zürich:

Im Wesentlichen befürworten die kommunale RPK die Vorlage mit folgenden Argumenten: Die Publikationspflicht stärkt die politischen Recht der Bürgerinnen und Bürger, weswegen ein allfälliger Mehraufwand vertretbar erscheint. Die erhöhte Transparenz im Zusammenhang mit gebundenen Ausgaben ist für die Arbeit der Rechnungsprüfungskommissionen und für die Stimmberechtigten von Vorteil und zielführend. Ein Teil der RPK weist darauf hin, dass in ihrer Gemeinde der wesentliche Inhalt der Vorlage bereits gelebte Praxis ist.

Die RPK Hagenbuch, Neftenbach, Oberengstringen, Ossingen, Russikon und Uitikon:

Die kommunalen RPK lehnen die Vorlage grundsätzlich ab. Die Veröffentlichungspflicht führt zu einem Mehraufwand ohne Nutzen; ein Teil der RPK erhält bereits sämtliche Beschlüsse über gebundene Ausgaben zur Prüfung, womit die Interessen der Bevölkerung angemessen berücksichtigt werden. Ausserdem muss befürchtet werden, dass der Mehraufwand zu neuen hohen Kosten in der Verwaltung führt. Auch können sich die Stimmberechtigten über das Budget und die Jahresrechnung über gebundene Ausgaben informieren.

Die RPK Uitikon weist darauf hin, dass die Stimmberechtigten kaum in der Lage sind, die Gebundenheit einer Ausgabe zu beurteilen. Daher schlägt die RPK ein alternatives Vorgehen vor, welches die RPK in die Prüfung der gebundenen Ausgabe und allenfalls der Anfechtung einsetzen würde.

B. Besondere Bemerkungen

1. Rechtsmittelbelehrung und Gebundenheit

SP und AL Bezirk Dietikon, die Verbände GPV, VZGV, VZF, VPZS sowie ausserdem

die Politischen Gemeinden Aeugst am Albis, Affoltern am Albis, Bassersdorf, Bäretswil, Birmensdorf, Bonstetten, Dägerlen, Dübendorf, Dürnten, Elgg, Fehraltorf, Gossau, Hagenbuch, Hausen, Hettlingen, Hinwil, Hochfelden, Hombrechtikon, Kappel am Albis, Kleinandelfingen, Knonau, Männedorf, Meilen, Niederweningen, Oberglatt, Ossingen, Pfungen, Rafz, Schleinikon, Uitikon, Unterengstringen, Wald, Wangen-Brütisellen, Weisslingen, Wetzikon, Wiesendangen, Winkel, Winterthur, Zell und Zumikon sowie die Schulgemeinden Regensdorf/Buchs/Dällikon und die RPK Aesch, Aeugst am Albis, Birmensdorf, Dällikon, Dübendorf, Hittnau, Hüntwangen, Oberglatt, Pfungen, Rüti, Russikon, Wiesendangen und Zürich:



Diese Organisationen befürworten ausdrücklich, dass Beschlüsse über gebundene Ausgaben mit einer Rechtsmittelbelehrung zu veröffentlichen sind. Während ein Grossteil der vorstehenden Organisationen explizit eine Begründung der Gebundenheit in den Ausgabenbeschlüssen begrüsst, äussert sich ein kleiner Teil der genannten Organisationen nicht dazu. Im Besonderen lehnt die Gemeinde Rafz ausdrücklich die Begründungspflicht der Gebundenheit der Ausgabe ab, weil Bürgerinnen und Bürger nach Bedarf Einsicht in die Akten nehmen können und sollten.

SP, FDP, EVP Bezirk Dietikon, der VZS sowie die Politischen Gemeinden Eglisau, Stäfa und die Schulgemeinden Affoltern am Albis/Aeugst am Albis, Benken, Bonstetten Dällikon, Flaachtal, Hinwil Seuzach, Wädenswil und Weiningen:

Diese Organisationen lehnen ausdrücklich den Hinweis auf eine Rechtsmittelbelehrung ab. Ein Missstand besteht nicht. Die bisherige Praxis, welche eine Veröffentlichung von Beschlüssen über gebundene Ausgaben im Grundsatz ohne Angabe einer Rechtsmittelbelehrung verlangt, genügt. Auch ohne Anbringen einer Rechtsmittelbelehrung kann ein Beschluss über gebundene Ausgaben angefochten werden. Ein Anreiz für die Erhebung von Rechtsmitteln soll vermieden werden.

2. 30-tägige Rekursfrist

SP und AL Bezirk Dietikon, sowie die Politische Gemeinde Oberglatt, die RPK Birmensdorf, Dällikon, Hittnau, Hüntwangen und Wetzikon:

Diese Organisationen befürworten ausdrücklich die in der Vorlage vorgeschlagene 30-tägige Rekursfrist, um den Stimmberechtigten genügend Zeit zur Prüfung und allenfalls zur Anfechtung der Beschlüsse über gebundene Ausgaben zu ermöglichen.

SP, die Verbände GPV, VZGV, VZF/ VPZS sowie die Politischen Gemeinden Aeugst am Albis, Affoltern am Albis, Bassersdorf, Bäretswil, Birmensdorf, Bonstetten, Dägerlen, Dällikon, Dietikon, Dübendorf, Dürnten, Eglisau, Elgg, Fehraltorf, Gossau, Hagenbuch, Hausen, Hettlingen, Hinwil, Hochfelden, Hombrechtikon, Kappel am Albis, Kleinandelfingen, Knonau, Küsnacht, Männedorf, Meilen, Niederweningen, Ossingen, Pfungen, Rafz, Rheinau, Schlatt, Schleinikon, Uitikon, Unterengstringen, Wald, Wangen-Brütisellen, Weisslingen, Wetzikon, Wiesendangen, Winkel, Winterthur, Zell und Zumikon sowie die Schulgemeinden Regensdorf/Buchs/Dällikon und die RPK Aeugst am Albis, Dübendorf, Wallisellen Wiesendangen und Zürich:

Diese Organisationen lehnen ausdrücklich und mit Nachdruck eine Frist von 30 Tagen für die Anfechtung von Beschlüssen über gebundene Ausgaben ab. Bei gebundenen Ausgaben handelt es sich oftmals um dringliche Ausgaben. Als Rechtsmittel gegen einen Beschluss über die gebundenen Ausgaben kann nur ein Stimmrechtsrekurs in Frage kommen. Bei einem Stimmrechtsrekurs kommt eine Rekursfrist von 5 Tagen zur Anwendung. An dieser Frist ist festzuhalten. Einerseits sollen in einem Rechtsstaat die Rekursfristen gemäss den anzuwendenden Rechtsmitteln und Rechtsgrundlagen für alle Sachverhalte einheitlich gelten. Andererseits liegt bei der Bewilligung von gebundenen Ausgaben in aller Regel eine zeitliche Dringlichkeit vor, die mit einer Erstreckung der Rekursfrist auf 30 Tage



nicht in Einklang zu bringen ist. Der Kreditbeschluss wäre erst frühestens nach 30 Tagen rechtskräftig. Wird dem Rekurs zudem die aufschiebende Wirkung gewährt, wäre dies mit dem Kriterium, dass bei gebundenen Ausgaben kein zeitlicher Handlungsspielraum bestehen darf, nicht vereinbar.

Mit dem GPV machen sodann zahlreiche Gemeinden auch geltend, dass die Eröffnung des vorgesehenen Rechtsmittels mit einer 30-tägigen Rekursfrist nicht zulässig ist, da dies einer sogenannten Popularbeschwerde gleichkäme, was den Normen in § 21 des Verwaltungspflegegesetzes widerspricht. Mangels einer Rekurslegitimation der Bürgerinnen und Bürger dürften Gerichte nicht auf ein entsprechendes Rechtsmittel eintreten. Die ganze Vorlage müsste abgelehnt werden, wenn eine solche Rekursfrist in die Teilrevision des Gemeindegesetzes einfließen würde.

3. Regelung der Betragshöhe für die Veröffentlichung von Beschlüssen über gebundene Ausgaben in der Gemeindeordnung

Keine Rückmeldungen

